

Satzung der Schachtiger e.V. Langenhagen

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schachtiger e. V. Langenhagen". Er hat seinen Sitz in Langenhagen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Schachsport zu fördern, den Gemeinschaftssinn zu wecken und insbesondere zu geistig wertvoller Freizeitbeschäftigung anzuregen. Schwerpunkt soll die Heranziehung und Betreuung des Nachwuchses sein.

§3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Sportkreises Hannover-Land und des Niedersächsischen Schachverbandes. Er kann auch in anderen Organisationen Mitglied sein. Der Verein regelt im Einklang mit der Satzung dieser Organisationen seine Angelegenheiten selbständig.

§7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Langenhagener Stadtjugendpflege, der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§8 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§9 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§10 Innenverhältnis

Der Verein kann sich im Innenverhältnis eine Geschäftsordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

§11 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern Sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben.

§12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich insbesondere um die Förderung des Schachsports im Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes,
- c) durch Tod des betreffenden Mitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§14 Ausschließgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §16 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt wurden,
- b) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§15 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben (Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig).
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§16 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins und der übergeordneten Organisationen sowie deren Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) sich in allen, aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen, Rechtsangelegenheiten ausschließlich dem Vereinsvorstand bzw. den Sportgerichten der in §6 genannten Vereinigungen zu unterwerfen.

§17 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung statt.

§18 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsführung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, im Monat Januar, als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in §19 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder ein anderes von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25 % der Stimmberechtigten es beantragen.

§19 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit Sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlußfassung unterliegt

- a) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
- b) die Wahl der Vereinsvorstandsmitglieder gemäß §21
- c) die Wahl eines Kassenprüfers gemäß §23 und §23a),
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung des kommenden Geschäftsjahres,
- f) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresendrechnung und der Geschäftsführung,

§20 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Genehmigung der Protokolle der letzten Mitgliederversammlungen,
- c) Berichte der Vereinsvorstandsmitglieder,
- d) Beschlußfassung über die Entlastung,
- e) Neuwahlen,
- f) Besondere Anträge.

§21 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer (Pressewart),
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Spielleiter,
- e) dem Jugendleiter.

Die Vereinsvorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt, und zwar Vorsitzender und Kassenwart in geraden Jahren; Schriftführer (Pressewart), Spielleiter und Jugendleiter in ungeraden Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§21a Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer (Pressewart) und der Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

§22 Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes

a) Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder der Vereins zu besetzen. Der Vereinsvorstand bestellt eines der Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet alle wichtigen Schriftstücke zusammen mit dem Schriftführer bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf seine Anweisung geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der Jugendleiter hat die Jugendarbeit des Vereins zu koordinieren. Er hat insbesondere die Sichtung, die Werbung und die Förderung des Schachnachwuchses zu betreiben.

Der Pressewart hat die Kontakte zur örtlichen Presse herzustellen und zu pflegen.

Der Spielleiter hat für den regelmäßigen Spielbetrieb zu sorgen, Vereinsmeisterschaften zu organisieren und zu überwachen und zu Mannschaftskämpfen auf Bezirksebene zu melden.

c) Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

d) Amtsenthebung

Die Amtsenthebung eines Vereinsvorstandsmitgliedes kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§23 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich vor der Jahreshauptversammlung ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis Sie in einem Protokoll niederzulegen haben, dieses ist bei der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

§23a Einmalig werden im Jahr 2001 beide Kassenprüfer neu gewählt. Dabei wird ein Kassenprüfer für ein Jahr, der andere für zwei Jahre gewählt.

§24 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe, außer der Vorstandssitzung, sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§25 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung nicht die erforderliche Mehrheit von 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder erreicht, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals durchzuführen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen uneingeschränkt beschlußfähig.

§26 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Langenhagen, den 30.03.2001

Manfred Backhaus
(1. Vorsitzender)

Christian Garlisch
(Schriftführer)